

**Zusammenstellung der im
Rahmen der Anhörung
eingegangenen Stellungnahmen
zu den Änderungen
der VUV und der BauAV
betr. Asbest**

Allgemeine Bemerkungen zu beiden Verordnungen

Grundsätzliche Bemerkungen

Im Sommer 2005 ist die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit schriftlich ans EDI gelangt und hat unter anderem verlangt, dass sämtliche in der Schweiz existierenden Liegenschaften auf Asbest oder asbesthaltige Materialien hin untersucht und gekennzeichnet werden und dass eine Inventarisierung solcher Gebäude bzw. Räume zu erfolgen hat. Ähnliche Forderungen wurden auch im Parlament eingereicht (Motion Brunner, parlamentarische Initiative Teuscher), fanden dort jedoch keine Unterstützung. Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sind wir froh darüber, dass das EDI nicht auf diese aus unserer Sicht völlig überrissenen Forderungen der EKAS eingetreten ist. Sollten im Zuge des laufenden Vernehmlassungsverfahrens wieder ähnliche Anregungen eingebracht werden, bitten wir Sie mit Nachdruck, nicht auf diese einzugehen.

Welch gravierende gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein nicht sachgemässer Umgang mit Asbest haben kann, ist seit längerer Zeit hinlänglich bekannt. Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass in der Schweiz auf den 1. März 1989 hin ein Asbestverbot verhängt wurde. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes kann deshalb der Fokus schwergewichtig auf den Bereich der Sanierungsarbeiten gerichtet werden.

Seitens des SGV begrüßen wir wirkungsvolle Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor einer gesundheitsgefährdenden Asbestexposition. Die bisher getroffenen Schutzbestimmungen werden unsererseits dann auch nicht in Frage gestellt. Wir sind andererseits aber auch der Ansicht, dass es keiner weiteren Bestimmungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe bedarf, um das heutige Schutzniveau aufrecht zu erhalten oder - falls sich dies wirklich aufdrängt - punktuell zu verbessern. Wir lehnen deshalb die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen ab und beantragen, dass eine Präzisierung oder Verbesserung der Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor einer gesundheitsgefährdenden Asbestexposition auf Stufe der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest", die sich ja zur Zeit in Überarbeitung befindet, zu erfolgen hat. Für einen Verzicht auf Anpassungen auf Verordnungsstufe sprechen auch Ihre Ausführungen auf Seite 3 des erläuternden Berichts: "Die erforderlichen Massnahmen sind allgemein bereits heute aufgrund der bestehenden Gesetzgebung zu treffen (Art. 82 UVG)". Seitens des SGV vertreten wir seit je die Ansicht, dass nichts auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln ist, das - wenn es überhaupt einer Regelung bedarf - nicht auch auf tieferer Stufe festgehalten werden kann.

Aufgrund obiger Überlegungen beantragen wir Ihnen deshalb, auf die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen zu verzichten und die sich allenfalls aufdrängenden ergänzenden Anpassungen und Präzisierungen (hier insbesondere die Unterscheidung zwischen fest und schwachgebundenen Asbestfasern sowie den Umgang mit Kleinmengen) auf Stufe der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest" zu regeln.

Nachfolgende weitere Bemerkungen bringen wir nur für den Fall an, dass entgegen unserem Hauptantrag an der Absicht festgehalten werden soll, die beiden randvermerkten Verordnungen anzupassen.

Schweiz.
Gewerbe-
verband
(sgv)

<p style="text-align: center;">Grundsätzliches</p> <p>a. Heutige gesetzliche Bestimmungen genügen</p> <p>Der Schweizerische Baumeisterverband hat bereits in seiner Stellungnahme vom 5. April 2006 zum Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest" klar zum Ausdruck gebracht, dass er die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Schutzziele für die in der Richtlinie aufgezeigten Lösungswege als ausreichend erachtet.</p> <p>b. Problembewusstsein ist vorhanden</p> <p>Nachdem seit 1. März 1990 durch den Erlass der Stoffverordnung (814.013) in der Schweiz ein Asbestverbot besteht, handelt es sich bei den noch vorkommenden Asbestexpositionen - abgesehen von den sehr begrenzten Vorkommen bei der NEAT - nur um solche, die im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten stehen.</p> <p>Die Sensibilisierung für das Asbestproblem ist bei den damit betroffenen Stellen stark verbreitet, z.B. Baubewilligungsbehörden, Asbestsanierungsfirmen (13 Firmen mit 22 Standorten), Rückbau- bzw. Abbruch-, Sanitärinstallations-, Teppichleger- und Elektroinstallationsfirmen.</p> <p>c. Gesundheitsschädigende Wirkung - differenziert betrachten</p> <p>Bei der Beurteilung der gesundheitsschädigenden Wirkung ist zu unterscheiden zwischen Baumaterialien mit starkgebundenem Asbest ohne unmittelbare Gefährdung (z. B. Fassaden-, Dach-, Decken-, Wellplatten und Kanalrohre aus Asbestzement) oder mit schwachgebundenem Asbest mit geringer bis grosser Gefährdung (z.B. Spritzasbestbeschichtungen, Asbest-Leichtbauplatten und Beschichtungen von Bodenbelägen).</p> <p>In den meisten Fällen mit erhöhter Gefährdung (verdeckte Brandschutzbeschichtungen) wurde der Baustoffentscheid vom Bauherrn gefällt. Dieser ist auch im Besitz der Planungsunterlagen. Der Eigentümer trägt zudem die gesetzliche Verantwortung für Schäden, die durch sein Gebäude oder Werk infolge fehlerhafter Anlage entstehen (Art. 58 OR).</p>	<p>Schweiz. Baumeisterverband (SBV)</p>
<p>Asbest ist seit längerer Zeit als gefährlicher Stoff bekannt und wird nicht mehr verwendet. Eine Gefährdung durch Asbest besteht überall dort, wo bereits früher verbaute Materialien verändert oder entfernt werden müssen. Dies wird jedoch im Bau durch Spezialisten an die Hand genommen, welche durch entsprechende Reglemente oder Erlasse geschützt werden.</p> <p>Eine Änderung der VUV im jetzigen Zeitpunkt ist nicht sinnvoll, da eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes im Gang ist. Zudem ist Asbest nur einer von gefährlichen Stoffen, welche in der heutigen Arbeitswelt bekannt sind. Dieser Stoff wird in der politischen Diskussion zur Zeit aktuell behandelt; das darf aber nicht dazu führen, dass die VUV wegen jeder politischen Diskussion wieder angepasst wird. In der heutigen Form deckt sie alle gefährlichen Stoffe ab - ungeachtet der politischen Brisanz - das muss auch so bleiben.</p> <p>Im Übrigen schliessen wir uns den Meinungen des Schweizerischen Baumeisterverbandes an, der sich mit der Asbestfrage seit längerem intensiv auseinandersetzt und zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen seiner Mitglieder alles unternimmt, die Exposition mit Asbest auf ein Minimum zu beschränken und die Arbeitnehmenden bestmöglich zu schützen.</p>	<p>Schweiz. Arbeitgeberverband</p>

<p>Allgemeine Bemerkungen zu beiden Verordnungen</p> <p>Um zu verhindern, dass in unserer Bevölkerung weiter Asbestkrankungen bzw. -opfer verzeichnet werden müssen, begrünnen wir, dass den notwendigen Präventionsmassnahmen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien eine hohe Aufmerksamkeit zukommt.</p> <p>Die von den Arbeitgebern zu treffenden Präventionsmassnahmen müssen spezifisch auf die jeweiligen Tätigkeiten abgestimmt sein. Arbeiten im Umfeld von schwachgebundenen und losen asbesthaltigen Materialien verlangen andere, wesentlich weitreichendere Massnahmen als Arbeiten im Umfeld von festgebundenen asbesthaltigen Materialien. Es ist eine klare Trennung zwischen den genannten Umfeldern notwendig. Diese Trennung muss bereits auf Verordnungsstufe (insbesondere in der BauAV) vorgenommen werden.</p> <p>Wir sind gegen eine Meldepflicht bei Sanierungsarbeiten mit festgebundenen Asbestzementprodukten. Solche Arbeiten sollen weiterhin von Fachleuten und nicht nur von Asbestsanierungsunternehmen durchgeführt werden können, wenn diese die notwendigen Präventionsmassnahmen getroffen haben.</p> <p>Das technische Merkblatt der Suva Nr. 66104 „Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten“ ist ein wichtiges Präventionsdokument, welches bei den Fachleuten bekannt sein muss. Eine Präventionskampagne im betreffenden Umfeld ist unseres Erachtens effektiver als die Einführung der Meldepflicht. Einer Anpassung gewisser Präventionsmassnahmen würden wir zustimmen (Schutzmasken der Klasse FFP3 anstelle von FFP2 und das Tragen von geeigneten Schutzanzügen).</p> <p>Nur solche Sanierungsarbeiten sollen mit einer Meldepflicht belegt werden, welche von Spezialfirmen durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Schweiz. Bauernverband</p>
<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Unfallverhütung und der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Bauarbeiten.</p> <p>Das Risiko einer Exposition gegenüber Asbest ist angesichts der immer noch in grosser Zahl und in vielfältiger Form vorhandenen asbesthaltigen Bauteile gerade bei Umbauten, Renovationen oder Abbrucharbeiten nach wie vor sehr hoch.</p> <p>Die EKAS hat bereits im Jahr 2005 dem Bundesrat angeregt, weitere Vorschriften gegen die Exposition mit Asbest zu erlassen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst es, dass diese Anregung nun endlich umgesetzt wird. Angesichts der tragischen Auswirkungen von asbestbedingten Erkrankungen, dürfen sich die zusätzlichen Präventionsmassnahmen nicht weiter verzögern.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen finden unsere Zustimmung. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen der VuV und der BauAV als Mindestschutzvorschriften zu verstehen sind. Insbesondere ist der Schutz vor unwissentlicher Exposition mit Asbestfasern noch ungenügend.</p>	<p>Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)</p>
<p>Mit Schreiben vom 30.3.2007 haben Sie auch unsere Gewerkschaft eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen der VUV und der BauAV betreffend Asbest Stellung zu nehmen. Gerne machen wir hiermit davon Gebrauch.</p> <p>Das Risiko einer Exposition gegenüber Asbest ist angesichts der immer noch in grosser Zahl und in vielfältiger Form vorhandenen asbesthaltigen Bauteile gerade bei Umbauten, Renovationen oder Abbrucharbeiten nach wie vor sehr hoch.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen der VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) und der BauAV (Bauarbeitenverordnung) tragen in entscheidender Weise dazu bei,</p>	<p>Gwerkschaft UNIA</p>

<p>den Schutz der Arbeitnehmenden gegenüber einer möglichen Asbestexposition weiter auszubauen. Angesichts der tragischen Auswirkungen von asbestbedingten Erkrankungen, soll und kann nicht darauf verzichtet werden.</p> <p>Die Gewerkschaft Unia begrüsst und unterstützt die angestrebten Änderungen vollumfänglich: VUV (Art.38 Abs.3; Art.44) und BauAV (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1 bis; Art. 60, 60a, 60b, 60c; Art. 83a). Ein Verzicht der vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen wäre für uns in keiner Art und Weise nachvollziehbar und inakzeptabel.</p>	<p>Gewerkschaft UNIA</p>
<p>Gemäss Ihrem Schreiben vom 30. März 2007 nehmen wir, zu den vorgeschlagenen Änderungen der VUV und der BauAV betreffend Asbest, wie folgt Stellung.</p> <p>Nach wie vor ist ein vermehrter Anteil von asbesthaltigen Bauteilen bei Renovationen, Umbauungen oder Abbrucharbeiten vorhanden und birgt eine latente Gefahr.</p> <p>Entscheidende Punkte zum Schutze der Arbeitnehmer, gegenüber einer möglichen Asbestexposition, sind die vorgeschlagenen Änderungen der VUV und der BauAV. Diese dürfen und können nicht entsagt werden.</p> <p>Wir unterstützen die folgenden Änderungen vollumfänglich: VUV (Art.38 Abs.3; Art.44) und BauAV (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1bis; Art. 60, 60a, 60b, 60d; Art. 83a). Auf die Anpassungen der Verordnungen kann unmöglich verzichtet werden.</p>	<p>Gewerkschaft syna</p>
<p>Stellungnahme zur Revision</p> <p>Die Ergänzungen in der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und der Bauarbeitenverordnung (BauAV) sind im Zusammenhang mit der Änderung der Asbest RL 6503 zu sehen. Die Gesetzeslücke wurde mit diesen Ergänzungen verkleinert.</p> <p>Besonders begrüssen wir die Aufnahme der Bestimmungen bei Sanierungsarbeiten beim Vorfinden von gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Asbest im 6. Kapitel "Rückbau - oder Abbrucharbeiten" in der BauAV.</p> <p>Voraussichtliche Auswirkungen - Zusammenfassung</p> <p>Die kantonalen Vollzugsorgane haben auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p>	<p>Interkant. Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)</p>
<p>Grundsätzliche Vorbemerkungen</p> <p>Der Schweizerische Verband Dach und Wand hat bereits zur Vernehmlassung der EKAS-Richtlinie 6503 „Asbest“ Stellung bezogen und dort klar vertreten, dass zwischen fest und schwachgebundenen Asbestfasern unterschieden werden muss. Diese, noch nicht veröffentlichte Richtlinie genügt unserer Meinung nach. Eine weitere Reglementierung auf Verordnungsstufe ist nicht zwingend. Hingegen können Verweise auf die EKAS-RL 6503 angebracht sein. Wichtiger scheint uns die konsequente Umsetzung durch die entsprechenden Durchführungsorgane.</p> <p>Gemäss OR Art. 58 trägt der Werkeigentümer die Verantwortung für Schäden, die durch sein Gebäude oder Werk entstehen. Ebenso kann vom Eigentümer verlangt werden, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. OR Art. 59. Die Verantwortung auch für eine vertiefte Analyse liegt also klar beim Bau-</p>	<p>Schweiz. Verband für Dach und Wand (SVDW)</p>

<p>willigen. Ein Arbeitgeber kann diesbezüglich beratende Funktion ausüben. Art. 60 Abs. 1+2, speziell lit. c BauAV. Seine Verantwortung besteht gegenüber seinen eigenen Arbeitnehmern.</p>	<p>Schweiz. Verband für Dach und Wand (SVDW)</p>
<p>Zur Änderung von VUV und BauAV bez. der Asbestproblematik haben wir keine Einsprachen oder Hinweise zu machen.</p>	<p>Schweiz. Verein für Schweisstech-nik (SVS)</p>
<p>Der VSEI unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Gesetzesrevision respektive die Integration der departementalen Verordnung in die BauAV. Der VSEI macht aus praktikablen Gründen einzig einen Vorbehalt im Zusammenhang mit Arbeiten, die nicht ausgeführt werden können, ohne dass Kleinstmengen von schwach gebundenem Asbest betroffen sind. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachstehenden Ausführungen.</p>	<p>Verband schweiz. Elektro-Installationsfirmen (VSEI)</p>
<p>Im Rahmen des eröffneten Vernehmlassungsverfahrens zur obgenannten Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung und der Bauarbeitenverordnung nehmen wir als schweizerischer Branchen-Fachverband innerhalb der eingeräumten Frist wie folgt Stellung:</p> <p><i>Der VSU hat in den beiden obgenannten Verordnungsanpassungen keinen Punkt gefunden, mit dem wir uns nicht einverstanden erklären können.</i></p>	<p>Verband Schweiz. Unfallverhütungs-firmen (VSU)</p>
<p>Was die geplanten Änderungen von VUV und BauAV angeht, so teilen wir Ihnen innert angesetzter Frist mit, dass wir damit einverstanden sind.</p>	<p>Verband für Elektro-, Energie- und Informations-technik (SEV)</p>
<p>Um zu verhindern, dass in unserer Bevölkerung weiter Asbesterkrankungen bzw. -opfer verzeichnet werden müssen, begrüßen wir, dass den notwendigen Präventionsmassnahmen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien eine hohe Aufmerksamkeit zukommt. Die von den Arbeitgebern zu treffenden Präventionsmassnahmen müssen spezifisch auf die jeweiligen Tätigkeiten abgestimmt sein. Arbeiten im Umfeld von schwachgebundenen und losen asbesthaltigen Materialien verlangen andere, wesentlich weitreichendere Massnahmen als Arbeiten im Umfeld von festgebundenen asbesthaltigen Materialien (Asbestzementplatten). Es ist eine klare Trennung zwischen den genannten Umfeldern notwendig. Diese Trennung muss bereits auf Verordnungsstufe (insbesondere in der BauAV) vorgenommen werden. Wir sind gegen eine Meldepflicht für Sanierungsarbeiten im Umgang mit festgebundenen asbesthaltigen Materialien. Soche Arbeiten sollen weiterhin von Fachleuten und nicht nur von spezialisierten Asbestsanierungsunternehmen durchgeführt werden können, wenn diese die notwendigen TOP-</p>	<p>Beratungs-stelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)/agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)</p>

<p>Präventionsmassnahmen getroffen haben. Nur solche Sanierungsarbeiten sollen mit einer Meldepflicht belegt werden, welche von Spezialfirmen durchgeführt werden müssen. Das technische Merkblatt der Suva Nr. 66104 „Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten" ist ein wichtiges Präventionsdokument, welches bei den Fachleuten bekannt sein muss. Eine Präventionskampagne im betreffenden Umfeld ist unseres Erachtens effektiver als die Einführung der Meldepflicht. Einer Anpassung gewisser Präventionsmassnahmen würden wir zustimmen (Schutzmasken der Klasse FFP3 anstelle von FFP2 und das Tragen von geeigneten Schutzanzügen.)</p>	<p>Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)/agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)</p>
<p>Mit Schreiben vom 30. März 2007 laden Sie die EKAS ein, sich zur geplanten Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung und die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zu äussern. Für die unserer Kommission gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.</p> <p>Indessen haben wir in Anbetracht der Tatsache, dass die Bestimmungen inhaltlich in zwei Fachkommissionen der EKAS - FK 13 „Chemie" und FK 19 „Richtlinien" - intensiv vorberaten worden sind und die Vorlage diesen Beratungsergebnissen entspricht, darauf verzichtet, den Entwurf der Gesamtkommission zur Beurteilung und Stellungnahme zu unterbreiten. Dieses Vorgehen lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass Sie alle in der EKAS vertretenen Organisationen zur direkten Vernehmlassung eingeladen haben.</p>	<p>Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)</p>
<p>Änderung der VUV betr. Asbest</p>	
<p><u>Art. 38 Abs. 3</u></p> <p>Unserer Einschätzung nach ist diese Bestimmung überflüssig, da zum Schutz der Arbeitnehmer die bestehenden Bestimmungen der Artikel 3, 38 und 44 VUV ausreichen. Weiterer Vorgaben auf Verordnungsebene bedarf es nicht. Kommt hinzu, dass - wie Sie es in Ihrem erläuternden Bericht korrekt festhalten - es sich in der Praxis längst durchgesetzt hat, dass Arbeitskleider, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest haften, nicht mit nach Hause genommen werden dürfen. Was sich in der Praxis längst etabliert hat und von keiner Seite bestritten wird, muss nicht auch noch auf Verordnungsebene festgehalten werden.</p> <p><u>Art. 44 Abs. I</u></p> <p>Auch diese Ergänzung erachten wir als unnötig. Gemäss geltendem Recht sind bereits heute im Verlauf von Arbeitsprozessen alle Schutzmassnahmen zu treffen, die aufgrund der Eigenschaften der gesundheitsgefährdenden Stoffe notwendig sind. Weiterer Präzisierungen bedarf es nicht,</p>	<p>Schweiz. Gewerbeverband (sgv)</p>

Antrag: Wir beantragen, die VUV nicht zu ändern.

Begründung:

a. Allgemeines

Der Bund begründet die vorgeschlagene Revision mit dem Ziel, damit das internationale Übereinkommen Nr. 162 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, das am 16. Juni 1993 in Kraft getreten ist, umzusetzen.

Die bestehenden Art. 3, 38 und 44 VUV erfüllen alle Ziele für den Arbeitnehmerschutz. Für andere Personen gilt die Umweltschutzgesetzgebung. Die besondere Hervorhebung von Asbest aus den vielen möglichen Schadstoffen ist sachlich nicht gerechtfertigt und weist auf eine unzulässige politische Betrachtungsweise hin. Zudem ist daran zu erinnern, dass der Ständerat am 20. September 2005 eine Motion Christiane Brunner betreffend Asbestprävention wegen des befürchteten bürokratischen Aufwandes ablehnte.

b. Zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 38 Abs. 3 (neu) VUV

Dieser neue Abs. 3 - Arbeitskleider und die persönliche Schutzausrüstung, an denen gesundheitsgefährdende Stoffe anhaften, dürften nicht nach Hause genommen werden ohne vorgängige sachgerechte Reinigung - hat mit dem Schutz der Arbeitnehmenden nur am Rande zu tun und ist überflüssig. Art. 38 Abs. 1 und 2 legen schon heute fest, dass die Arbeitskleider gereinigt werden müssten. Arbeitskleider und PSA, an denen gesundheitsgefährliche Stoffe haften, müssten zudem getrennt aufbewahrt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass seit vielen Jahren keine Baumaterialien mit schwach gebundenem Asbest mehr in den Einsatz gelangen und heute bei Asbest-Sanierungen nur noch Spezialisten eingesetzt werden, welche die Schutzmassnahmen genau kennen, erachten wir die Bestimmung von Abs. 3 als unverhältnismässig.

Ergänzend ist anzufügen, dass der Arbeitgeber gemäss Art. 3 Abs. 1 VUV ohnehin alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen muss, die den Vorschriften der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Schutzmassnahmen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden und ist verpflichtet, die Massnahmen und Schutzeinrichtungen laufend den neuen Verhältnissen anzupassen.

c. Zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 44 Abs. 1 VUV

Der Bund schlägt die Ergänzung vor, dass Arbeitnehmer keinen Stoffen in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen ausgesetzt werden dürften.

Wir halten diese Ergänzung für nicht notwendig. Es müssen nach Art. 44 Abs. 1 VUV ohnehin alle Schutzmassnahmen getroffen werden, die aufgrund der Eigenschaften der gesundheitsgefährdenden Stoffe notwendig sind und zwar auch im Verlauf von Arbeitsprozessen. Wenn diese Bestimmung eingehalten wird, ist nicht erkennbar, wer allenfalls noch gefährdet werden könnte. Denn bekanntlich wird der kontaminierte Bereich luftdicht eingehaust und einen Zugang für unbeteiligte Arbeitnehmende gibt es nicht.

Schweiz.
Baumeister-
verband
(SBV)

Antrag: Wir beantragen, die VUV nicht zu ändern.

Schweiz.
Arbeitgeber-
verband

Begründung:

c. Allgemeines

Der Bund begründet die vorgeschlagene Revision mit dem Ziel, damit das internationale Übereinkommen Nr. 162 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, das am 16. Juni 1993 in Kraft getreten ist, umzusetzen.

Die bestehenden Art. 3, 38 und 44 VUV erfüllen alle Ziele für den Arbeitnehmerschutz. Für andere Personen gilt die Umweltschutzgesetzgebung. Die besondere Hervorhebung von Asbest aus den vielen möglichen Schadstoffen ist sachlich nicht gerechtfertigt und weist auf eine unzulässige politische Betrachtungsweise hin. Zudem ist daran zu erinnern, dass der Ständerat am 20. September 2005 eine Motion Christiane Brunner betreffend Asbestprävention wegen des befürchteten bürokratischen Aufwandes ablehnte.

d. Zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 38 Abs. 3 (neu) VUV

Dieser neue Abs. 3 - Arbeitskleider und die persönliche Schutzausrüstung, an denen gesundheitsgefährdende Stoffe anhaften, dürften nicht nach Hause genommen werden ohne vorgängige sachgerechte Reinigung - hat mit dem Schutz der Arbeitnehmenden nur am Rande zu tun und ist überflüssig. Art. 38 Abs. 1 und 2 legen schon heute fest, dass die Arbeitskleider gereinigt werden müssten. Arbeitskleider und PSA, an denen gesundheitsgefährliche Stoffe haften, müssten zudem getrennt aufbewahrt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass seit vielen Jahren keine Baumaterialien mit schwach gebundenem Asbest mehr in den Einsatz gelangen und heute bei Asbest-Sanierungen nur noch Spezialisten eingesetzt werden, welche die Schutzmassnahmen genau kennen, erachten wir die Bestimmung von Abs. 3 als unverhältnismässig.

Ergänzend ist anzufügen, dass der Arbeitgeber gemäss Art. 3 Abs. 1 VUV ohnehin alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen muss, die den Vorschriften der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Schutzmassnahmen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden und ist verpflichtet, die Massnahmen und Schutzeinrichtungen laufend den neuen Verhältnissen anzupassen.

d. Zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 44 Abs. 1 VUV

Der Bund schlägt die Ergänzung vor, dass Arbeitnehmer keinen Stoffen in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen ausgesetzt werden dürften.

Wir halten diese Ergänzung für nicht notwendig. Es müssen nach Art. 44 Abs. 1 VUV ohnehin alle Schutzmassnahmen getroffen werden, die aufgrund der Eigenschaften der gesundheitsgefährdenden Stoffe notwendig sind und zwar auch im Verlauf von Arbeitsprozessen. Wenn diese Bestimmung eingehalten wird, ist nicht erkennbar, wer allenfalls noch gefährdet werden könnte. Denn bekanntlich wird der kontaminierte Bereich luftdicht eingehaust und einen Zugang für unbeteiligte Arbeitnehmende gibt es nicht.

<p>Änderungen in der VUV betreffend Asbest</p> <p>Zu den Änderungsvorschlägen in den Art. 38 Abs. 3 und Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 1 haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>Schweiz. Bauernverband</p>
<p>Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)</p> <p>Art. 38 Abs. 3 ³Arbeitskleider und PSA, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest haften, dürfen nur mit nach Hause genommen werden, wenn sie vorher sachgerecht gereinigt werden.</p> <p>Antrag: Änderungsvorschlag SVDW ³Arbeitskleider und PSA, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie . z.B. Asbest haften, dürfen den Arbeitsbereich nicht verlassen. Sie können direkt sachgerecht entsorgt oder müssen vorher sachgerecht gereinigt werden.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Beim Rückbau von festgebundenen Asbestfaserprodukten soll die Möglichkeit offen gelassen werden, Schutzanzüge über Privat- oder Arbeitskleidern zu tragen. Bei schwachgebundenen Asbestfaserprodukten sind die entsprechenden Massnahmen bereits in der EKAS-RL 6503 festgelegt. Um eine unerwünschte Verschleppung der Asbestfasern zu verhindern, sollten nicht mit kontaminierten Arbeitskleidern Fahrzeuge benutzt, in die Betriebs- Werkstätten oder gar Privatwohnungen zurückgefahren werden um sich erst dort umzukleiden.</p>	<p>Schweiz. Verband für Dach und Wand (SVDW)</p>
<p>Art. 44 Abs. 1 Der VSEI unterstützt den Zweck, der mit der Neuformulierung dieses Artikels erreicht werden soll.</p> <p><u>Antrag</u> Die Neuformulierung ist beizubehalten.</p> <p><u>Eventualantrag:</u> Beibehaltung der heutigen Fassung mit folgender Ergänzung: „ ... zu treffen. Diese Schutzmassnahmen müssen auch getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, das Arbeitnehmende auf indirekte Weise den gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sein können.“</p> <p><u>Begründung</u> In der Neuformulierung fehlt die ausdrückliche Erwähnung der gesundheitsgefährdenden Stoffe, die im Laufe von Arbeiten auftreten können. Nach dem erläuternden Bericht ist dieser Sachverhalt zwar in der vorgeschlagenen Formulierung enthalten. Dies ist aber nun ebenso schwer zu erkennen, wie dass die heutige Fassung der Bestimmung die Arbeitnehmer auch vor indirekter Aussetzung gesundheitsgefährdender Stoffe schützen soll. Es ist daher zu erwägen, die heutige Fassung dieser Bestimmung beizubehalten und mit einer Ergänzung zu versehen, welche das Verbot der indirekten Aussetzung regelt.</p>	<p>Verband schweiz. Elektro-Installationsfirmen (VSEI)</p>

<p>Zu den Aenderungsvorschlägen gemäss Art. 38 Abs. 3 und Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 1, haben wir keinen Aenderungesantrag.</p>	<p>eternit</p>
<p>Zu den Änderungsvorschlägen in den Art. 38 Abs. 3 und Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 1 haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)/agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)</p>
<p>Änderung der BauAV betr. Asbest</p>	
<p><u>Art. 3</u> Seitens des SGV sind wir dezidiert der Ansicht, dass es Sache des Auftraggebers ist, vor der Vergabe von Aufträgen die allenfalls existierenden Risiken abzuklären. Nur der Besitzer der Liegenschaft bzw. der Bauherr kann verlässlich wissen, welche Gebäudeteile zu welchen Zeiten mit welchen bautechnischen Verfahren errichtet bzw. saniert wurden. Nur er oder die durch ihn beauftragten Planer können aufgrund dieses Wissens abschätzen, ob beim Bau oder der Sanierung allenfalls besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbeste oder polychlorierte Biphenyle eingesetzt wurden. Falls deshalb an der Anpassung von Art. 3 BauAV festgehalten werden soll, beantragen wir mit Nachdruck, dass präzisiert wird, dass der <u>Bauherr</u> beim Verdacht auf die Existenz besonders gesundheitsgefährdender Stoffe eine vertiefte Risikoanalyse vorzunehmen und für deren Kosten aufzukommen hat. Es darf nicht sein, dass diese Verantwortung auf die Bauunternehmungen abgewälzt wird.</p> <p><u>Art. 60 Umgang mit Kleinmengen von Material mit schwach gebundenem Asbest</u></p> <p><u>Asbest</u> Firmen im Baunebengewerbe haben gelegentlich Aufträge auszuführen, bei deren Ausführung sie mit Kleinmengen von Materialien mit schwach gebundenem Asbest in Kontakt kommen könnten. Unserer Ansicht nach wäre es unverhältnismässig, wenn hierbei die gleichen Bestimmungen angewendet werden müssten, die bei sonst üblichen Asbestsanierungen zur Anwendung gelangen. Wir beantragen deshalb, dass ergänzende Bestimmungen erlassen werden, die die Zulässigkeit der Bearbeitung von Kleinmengen von Materialien mit schwach gebundenem Asbest regeln, die diese Kleinmengen definieren und die allenfalls die Branchenverbände verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Suva Anweisungen für Arbeiten mit solchen Kleinmengen auszuarbeiten.</p> <p><u>Art 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien</u> Da bereits eine departementale Verordnung zur Meldepflicht existiert und das Meldewesen in der Praxis gut funktioniert, sehen wir keinen Grund, weshalb diese Bestimmungen in die BauAV übernommen werden sollten. Hält man aber an dieser</p>	<p>Schweiz. Gewerbeverband (sgv)</p>

<p>Ansicht fest, sollte die Revision unbedingt zum Anlass genommen werden, um Produkte mit festgebundenen Asbestfasern von der Meldepflicht zu befreien. Deren Handhabung wird in der sich in Überarbeitung befindenden EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest" geregelt werden. Vor einer weiteren Meldepflicht kann deshalb zwecks Vermeidung unnötiger administrativer Umtriebe abgesehen werden.</p> <p><u>Art. 60b Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen</u></p> <p>Die Kriterien zur Anerkennung von Asbestsanierungsunternehmen sind nicht auf Stufe Verordnung, sondern höchstens auf Stufe einer Richtlinie zu regeln. Art. 60b lehnen wir deshalb ab.</p> <p><u>Art. 60c Eignungsanforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen</u></p> <p>Die Eignungsanforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen sind nicht auf Stufe Verordnung, sondern höchstens auf Stufe einer Richtlinie zu regeln. Art. 60c lehnen wir deshalb ab.</p>	<p>Schweiz. Gewerbeverband (sgv)</p>
<p>3. Änderung Bauarbeitenverordnung BauAV</p> <p>Antrag: Eine Änderung der BauAV ist, wie nachfolgend begründet wird, nicht nötig.</p> <p>Begründung:</p> <p>a. Allgemein</p> <p>Unseres Erachtens garantieren die Art. 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 60 BauAV bereits heute alle notwendigen Schutzziele.</p> <p>b. Zur Revision von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1 bis BauAV (neu)</p> <p>Der Bund schlägt vor, dass bei Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder PCB eine vertiefte Risikoanalyse vorzunehmen sei (neuer Art. 3 Abs. 1 bis).</p> <p>Da die Objekte, bei denen grössere Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, einer Baubewilligung bedürfen, ist die Planung der Entfernung von asbesthaltigem Material in erster Linie eine Angelegenheit des Bauherrn. Dieser sollte auch über die technischen Unterlagen, wie Pläne, Stück- und Materiallisten usw. des Bauwerkes verfügen.</p> <p>Gemäss geltendem Art. 3 Abs. 1 muss der Arbeitgeber (Unternehmer) die Bauarbeiten so planen, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein gehalten wird. Für direkt durch den Unternehmer ausgeführte Rückbauarbeiten genügt diese Bestimmung. Zudem muss nach dem bestehenden Art. 60 Abs. 1 und 2 BauAV, das Sicherheits- und Gesundheitsrisiko abgeklärt werden. Im Fall von Stoffen wie Asbest und PCB müssen die erforderlichen Massnahmen getroffen werden (Art. 60 Abs. 2 lit. c BauAV).</p> <p>Mit der vom Bund vorgeschlagenen Ergänzung lässt sich der Schluss ziehen, dass dem Bauunternehmer die Verantwortung für die Risikoanalyse überbunden wird. Eine solche Überbindung der Verantwortung lehnen wir entschieden ab; die entsprechende Verantwortung liegt beim Gebäudeeigentümer bzw. beim Bauherrn.</p>	<p>Schweiz. Baumeisterverband (SBV)</p>

c. Zum neuen Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist die Meldepflicht bereits in einer departementalen Verordnung geregelt. Diese Verordnung schliesst Bauarbeiten nicht aus. Im Weiteren darf festgehalten werden, dass das Meldewesen in der Praxis recht gut funktioniert. Wir betrachten den administrativen Aufwand zur Erfassung des letzten Einzelfalles als unverhältnismässig.

d. Zum neuen Art. 60 b Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen

In Anbetracht der seit Jahren schweizweit tätigen Spezialfirmen (13 Firmen mit 22 Standorten) ist nicht einsehbar, weshalb neu eine Bewilligungspflicht für derartige Firmen eingeführt werden soll (Bewilligung würde durch die SUVA erteilt). Wir bezweifeln, ob für eine solche formale Bewilligung die notwendige Gesetzesgrundlage gegeben ist. Hin-gegen besteht die Möglichkeit, mittels Richtlinien auf die Art und Weise der Tätigkeit derartiger Spezialfirmen Einfluss zu nehmen.

e. Zum neuen Art. 60 c Eignungsanforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen

Diese Eignungsanforderungen gehören nicht in die BauAV. Die Anforderungen an die Spezialisten der Arbeitssicherheit wurden zudem auch nicht in die VUV integriert, sondern in einer separaten Verordnung geregelt.

Wir lehnen es ab, dass fallweise schadstoffspezifische Ausbildungsanforderungen in die BauAV aufgenommen werden. Die Erwähnung der Eignungsanforderungen in der Richtlinie genügt.

Wie bereits erwähnt, stört uns entschieden, dass der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf orten will, wo er gar nicht besteht. Auch ohne entsprechende spezialgesetzliche Verpflichtung sind in der Praxis nur Firmen mit gut ausgebildetem Personal tätig.

4. Schlussbemerkungen: Zusammenfassend halten wir fest:

- Beim Studium des erläuternden Berichts entsteht der Eindruck, dass es bei den vorliegenden Änderungen der VUV und BauAV insbesondere darum geht, dem ILO-Übereinkommen Nr. 162, dem die Schweiz 1993 beigetreten ist, möglichst wortgetreu gerecht zu werden. Nach unserer Auffassung ist die wirksame Umsetzung der Ziele des Abkommen von Bedeutung und nicht eine weitere Aufblähung der Regelungs-dichte;
- der SBV wehrt sich dagegen, dass Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bauherrn dem Arbeitgeber (Unternehmer) zugewiesen werden;
- die Einführung einer Bewilligungspflicht für spezialisierte Firmen, welche Arbeiten im Zusammenhang mit Asbest verrichten, lehnen wir ab. Die heutigen Regelungen sind ausreichend und bedürfen keines Ausbaus;
- der SBV beantragt deshalb, auf die Änderungen der VUV und der BauAV und den damit verbundenen, unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu verzichten. Die Schutzziele der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest" genügen vollauf.

Schweiz.
Baumeister-
verband
(SBV)

3. Änderung Bauarbeitenverordnung BauAV

Antrag: Eine Änderung der BauAV ist, wie nachfolgend begründet wird, nicht nötig.

Begründung:

a. Allgemein

Unseres Erachtens garantieren die Art. 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 60 BauAV bereits heute alle notwendigen Schutzziele.

b. Zur Revision von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 1 bis BauAV (neu)

Der Bund schlägt vor, dass bei Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder PCB eine vertiefte Risikoanalyse vorzunehmen sei (neuer Art. 3 Abs. 1bis).

Da die Objekte, bei denen grössere Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, einer Baubewilligung bedürfen, ist die Planung der Entfernung von asbesthaltigem Material in erster Linie eine Angelegenheit des Bauherrn. Dieser sollte auch über die technischen Unterlagen, wie Pläne, Stück- und Materiallisten usw. des Bauwerkes verfügen.

Gemäss geltendem Art. 3 Abs. 1 muss der Arbeitgeber (Unternehmer) die Bauarbeiten so planen, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein gehalten wird. Für direkt durch den Unternehmer ausgeführte Rückbauarbeiten genügt diese Bestimmung. Zudem muss nach dem bestehenden Art. 60 Abs. 1 und 2 BauAV, das Sicherheits- und Gesundheitsrisiko abgeklärt werden. Im Fall von Stoffen wie Asbest und PCB müssen die erforderlichen Massnahmen getroffen werden (Art. 60 Abs. 2 lit. c BauAV).

Mit der vom Bund vorgeschlagenen Ergänzung lässt sich der Schluss ziehen, dass dem Bauunternehmer die Verantwortung für die Risikoanalyse überbunden wird. Eine solche Überbindung der Verantwortung lehnen wir entschieden ab; die entsprechende Verantwortung liegt beim Gebäudeeigentümer bzw. beim Bauherrn.

c. Zum neuen Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist die Meldepflicht bereits in einer departementalen Verordnung geregelt. Diese Verordnung schliesst Bauarbeiten nicht aus. Im Weiteren darf festgehalten werden, dass das Meldewesen in der Praxis recht gut funktioniert. Wir betrachten den administrativen Aufwand zur Erfassung des letzten Einzelfalles als unverhältnismässig.

d. Zum neuen Art. 60 b Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen

In Anbetracht der seit Jahren schweizweit tätigen Spezialfirmen (13 Firmen mit 22 Standorten) ist nicht einsehbar, weshalb neu eine Bewilligungspflicht für derartige Firmen eingeführt werden soll (Bewilligung würde durch die SUVA erteilt). Wir bezweifeln, ob für eine solche formale Bewilligung die notwendige Gesetzesgrundlage gegeben ist. Hingegen besteht die Möglichkeit, mittels Richtlinien auf die Art und Weise der Tätigkeit derartiger Spezialfirmen Einfluss zu nehmen.

e. Zum neuen Art. 60 c Eignungsanforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen

Diese Eignungsanforderungen gehören nicht in die BauAV. Die Anforderungen an die Spezialisten der Arbeitssicherheit wurden zudem auch nicht in die VUV integriert, sondern in einer separaten Verordnung geregelt.

<p>Wir lehnen es ab, dass fallweise schadstoffspezifische Ausbildungsanforderungen in die BauAV aufgenommen werden. Die Erwähnung der Eignungsanforderungen in der Richtlinie genügt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, stört uns entschieden, dass der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf orten will, wo er gar nicht besteht. Auch ohne entsprechende spezialgesetzliche Verpflichtung sind in der Praxis nur Firmen mit gut ausgebildetem Personal tätig.</p>	<p>Schweiz. Arbeitgeberverband</p>
<p>Art. 3 Abs. 1bis</p> <p>Neuer Vorschlag:</p> <p><i>1bis Besteht Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie <u>schwachgebundene, lose Asbestfasern</u> oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so sind die Risiken durch eine vertiefte Analyse zu ermitteln.</i></p> <p>Kommentar:</p> <p>Die Risiken und die zu treffenden Präventionsmassnahmen im Umgang mit Baustoffen mit befestigten Asbestfasern sind bekannt und bedürfen keiner vertieften Analyse mehr (siehe technisches Merkblatt der Suva Nr. 661049).</p> <p>Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien</p> <p>Neuer Vorschlag: Änderung des Sachtitels</p> <p><i>Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an Baumaterialien <u>mit schwachgebundenem und losem Asbest</u></i></p> <p>Kommentar:</p> <p>Es ist ausreichend, Sanierungsarbeiten an Baumaterialien mit schwachgebundenem und losem Asbest einer Meldepflicht zu unterstellen. Bei festgebundenen Asbestzementprodukten (Well-, Dachschiefer-, Fassadenplatten usw.) ist keine Meldepflicht erforderlich. Diese klare Trennung muss bereits auf Verordnungsstufe gemacht werden.</p> <p>Art. 60 Abs. 1</p> <p>Neuer Vorschlag:</p> <p><i>1 Arbeiten <u>gemäss Art. 60a</u>, bei denen grosse Mengen ...</i></p> <p>Kommentar:</p> <p>Es muss bereits auf Verordnungsstufe klar zum Ausdruck kommen, dass Asbestsanierungsunternehmungen nur notwendig sind für Produkte mit schwachgebundenem und losem Asbest.</p>	<p>Schweiz. Bauernverband</p>
<p>Die vorgeschlagene Regelung (Art. 3 Abs. 1bis BauAV), dass bei Verdacht von Asbest, die Risiken durch eine vertiefte Analyse zu ermitteln sind, ist eine notwendige Schutzmassnahme. Sie ist jedoch wenig griffig und dürfte daher in der Praxis kaum umgesetzt werden. Wir möchten daher anregen, dass der Verdacht in der BauAV näher definiert wird. Zudem müsste die Vorschrift auch klar statuieren, dass die Risiken vor der Ausführung der Bauarbeiten ermittelt werden müssen.</p>	<p>Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)</p>

Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien

Antrag: *Änderungsvorschlag SVDW*

Art. 60a

Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an Baumaterialien mit schwachgebundenem Asbest
=> EKAS-RL 6503

Erläuterung: Es muss klar unterschieden werden zwischen fest und schwach gebundenem Asbest.

Die Meldepflicht für Produkte mit schwach gebundenem Asbest, deren Rückbau nicht zerstörungsfrei möglich ist, ist unbestritten und soll in der EKAS-RL 6503 ihren Niederschlag finden. Ein Hinweis auf die Richtlinie bei diesem Artikel ist sinnvoll. Hingegen sollten Produkte mit festgebundenen Asbestfasern nicht von der Meldepflicht erfasst werden. Deren Handhabung ist in der neuen, noch nicht veröffentlichten EKAS-RL 6503 geregelt und ein Rückbau solcher Produkte geschieht gemäss dem technischen Merkblatt 66104 der Suva "Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten". Dieses wird noch den neuesten Erkenntnissen und dem Stand der Technik entsprechend angepasst.

Art. 60b Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen

Die Anforderungen an Sanierungsunternehmen sollen in der EKAS-RL geregelt bleiben / werden.

In der BauAV ist dieser Artikel überflüssig. Allenfalls soll er wie folgt geändert werden.

Antrag: *Änderungsvorschlag SVDW*

Art. 60b Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen für schwachgebundene Asbestfaserprodukte
=> EKAS-RL 6503

Erläuterung: Die grösste Gefährdung geht von Anwendungen und Produkten mit schwachgebundenen Asbestfasern aus. Bei unsachgemässer Handhabung besteht in Räumen und an Arbeitsstellen die Gefahr, durch aktive oder passive Exposition mit Asbestfasern kontaminiert zu werden. Um dies zu verhindern, dürfen solche Arbeiten nur von Spezialunternehmen ausgeführt werden. Dies soll bereits im Titel klar zum Ausdruck kommen.

Sollte wider Erwarten dieser Antrag keine Mehrheit finden, könnten wir uns auch mit folgender Änderung einverstanden erklären.

Art. 60 Abs. 1

1 Arbeiten, bei denen grosse Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Antrag: *Änderungsvorschlag SVDW*

Art. 60b Abs. 1

1 Arbeiten gemäss Art. 60a, bei denen grosse Mengen ...

Erläuterung: Der Antrag zu Art. 60b Abs. 1 bedingt die Aufnahme unseres Antrages zu Art. 60a (siehe oben). Es soll klar ersichtlich sein, dass spezialisierte Asbestsanierungsunternehmen nur notwendig sind für Produkte mit schwachgebundenen Asbestfasern.

Schweiz.
Verband für
Dach und
Wand
(SVDW)

<p>4. Schlussbemerkungen</p> <p>Der SVDW tritt dafür ein, dass lose Asbestfasern nicht via Arbeitskleider aus dem Sanierungsbereich in Privat- oder Geschäftsfahrzeuge, Werkstätten und Betriebsgebäude oder gar in den Privatbereich verschleppt werden dürfen.</p> <p>Der SVDW unterstützt weiterhin die Meldepflicht für Arbeiten an Produkten mit schwachgebundenen Asbestfasern. Diese soll aber in der EKAS-RL 6503 geregelt werden. Hingegen will der SVDW verhindern, dass Handhabungen von Produkten mit festgebundenen Asbestfasern auf Stufe Verordnung gleichartig und unnötig reglementiert und eingeschränkt werden.</p> <p>Der SVDW bietet Schulungsmodule zum Thema festgebundener Asbest an. Dies in enger Zusammenarbeit mit der Suva und der Trägerschaft Branchenlösung SVDW. Die Einhaltung der EKAS RL 6503 Asbest und die Vorgehensweise beim Rückbau von Produkten mit festgebundenen Asbestfasern gemäss dem technischen Merkblatt Suva 66104 „Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten“ wird propagiert und die Teilnehmer auf ihre Verantwortung sensibilisiert.</p>	<p>Schweiz. Verband für Dach und Wand (SVDW)</p>
<p><u>B. Änderung der BauAV</u></p> <p>Art. 3 Abs. Ibis Der VSEI unterstützt die Verpflichtung, bei Verdacht auf besonders gesundheitsgefährdende Stoffe vertiefte Analysen vorzunehmen. Solche Analysen, auch gesetzlich vorgeschriebene, führen jedoch regelmässig zu Streitigkeiten, wer deren Kosten zu tragen hat (Bauherr, Unternehmer etc.). Der VSEI beantragt daher nachstehende Ergänzung respektive Änderung dieser Bestimmung.</p> <p><u>Antrag</u> „so hat der Auftraggeber die Risiken durch eine vertiefte Analyse <i>ermitteln</i> zu lassen“.</p> <p>Art. 60b Abs. 1 Die Formulierung „grosse Mengen“ ist auslegungsbedürftig, führt zu Unsicherheiten und ist daher vor allem für Handwerksbetriebe unpraktikabel. Es muss eine Definition erfolgen, die einerseits den Anforderungen des Gesundheitsschutzes gerecht wird und andererseits dem Unternehmer im konkreten Fall sofort aufzeigt, ob er Arbeiten von einem Asbestsanierungsunternehmen vornehmen lassen muss.</p> <p><u>Antrag</u> Neuformulierung im Sinne der oben stehenden Ausführungen.</p> <p><u>Eventualantrag</u> Ersetzen von „grossen Mengen“ durch „...ein hohes Risiko der Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Asbestfasern besteht, ...“.</p> <p>Ergänzungsantrag zu den Artikeln 60a und Art. 60b In der Branche des VSEI, das heisst bei den Elektro-Installationsfirmen, gehen oft Aufträge ein, bei denen die Bearbeitung (Entfernung, Bewegung, Bohrarbeiten in geringstem Ausmass) von schwach gebundenem Asbest zwingend ist. Bei einem grossen Teil dieser Aufträge handelt es sich aber um asbesthaltige Materialien von nur einigen dm² bis maximal 1 m². In diesen Fällen ist es unrealistisch, ein Asbest</p>	<p>Verband schweiz. Elektro-Installationsfirmen (VSEI)</p>

<p>sanierungsunternehmen beiziehen zu müssen. Ausserdem sieht sich der pflichtbewusste Unternehmer in solchen Situationen oft mit dem Widerstand des Auftraggebers konfrontiert, der sich nicht nur weigert die Kosten für die Spezialisten zu tragen, sondern eigenmächtig eine nicht gesetzeskonforme „Lösung“ vornimmt.</p> <p>Der VSEI beantragt daher, dass eine ergänzende Bestimmung in die Verordnung mit folgendem Inhalt aufgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit der Bearbeitung von Kleinmengen von Materialien mit schwachgebundenem Asbest - Definition dieser Kleinmengen. - Verpflichtung des VSEI, zusammen mit der SUVA verbindliche Anweisungen auszuarbeiten, wie diese Arbeiten zu erfolgen haben (Technik, Schutzausrüstung, Entsorgung etc.) - Eventuelle Vorschriften, welche den zuständigen Behörden die Kontrolle über die Einhaltung der Bearbeitung der erlaubten Mengen sowie der SUVA-Anweisungen ermöglichen. <p>Aus den oben genannten Gründen ersuchen wir Sie dringend eine solche Bestimmung in die BauAV aufzunehmen.</p>	<p>Verband schweiz. Elektro-Installationsfirmen (VSEI)</p>
<p><u>Änderungen BauAV</u> Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn bereits auf der Stufe Verordnung die Unterschiede zwischen festgebundenem und schwachgebundenem, sowie losem Asbest vermittelt werden könnte.</p>	<p>eternit</p>
<p>Art. 3 Abs. 1bis</p> <p><u>Wir schlagen folgende Änderung vor:</u> <i>Besteht Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie <u>schwachgebundene, lose Asbestfasern</u> oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so sind die Risiken durch eine vertiefte Analyse zu ermitteln.</i></p> <p><u>Kommentar:</u> Die Risiken und die zu treffenden Präventionsmassnahmen im Umgang mit Baustoffen, mit festgebundenen Asbestfasern sind bekannt und bedürfen keiner vertieften Analyse mehr. (Siehe technisches Merkblatt der SUVA Nr. 66104)</p> <p>Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien</p> <p><u>Wir schlagen folgende Änderung vor:</u> Änderung des Sachtitels</p> <p><i>Art. 60a Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an Baumaterialien <u>mit schwachgebundenem und losem Asbest</u></i></p> <p><u>Kommentar:</u> Es ist ausreichend, Sanierungsarbeiten an Baumaterialien mit schwachgebundenem und losem Asbest einer Meldepflicht zu unterstellen. Bei festgebundenen Asbestzementprodukten (Well-, Dachschiefer-, Fassadenplatten usw.) ist keine Meldepflicht erforderlich. Diese klare Trennung muss bereits auf Verordnungsstufe gemacht werden.</p>	<p>Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)/agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)</p>

<p>Art. 60b Abs. 1</p> <p><u>Wir schlagen folgende Änderung vor:</u></p> <p><i>1 Arbeiten <u>gemäss Art. 60a</u>, bei denen grosse Mengen</i></p> <p><u>Kommentar:</u> Es muss bereits auf Verordnungsstufe klar zum Ausdruck kommen, dass Asbestsanierungsunternehmungen nur notwendig sind für Produkte mit schwachgebundenen und losen Asbestfasern.</p>	<p>Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)/agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)</p>
--	--